

Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeitszeitabkommens enthält und dass das Verhalten der englischen Regierung lediglich auf eine Verzögerung der Ratifikation der internationalen Konvention hinauslaufe. So hat Deutschland die Ratifizierung des Abkommens von derjenigen durch England abhängig gemacht. Frankreich hat ratifiziert, aber unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Vorschriften erst dann wirksam werden sollen, wenn sämtliche grossen Wirtschaftsmächte des Versailler Vertrages dem Abkommen beigetreten sind. Daraus geht hervor, dass in bezug auf die Wirksamkeit der internationalen Arbeitszeitregelung noch alles in der Schwebe ist, es sei denn, dass England sich entschliesse, mitzumachen. Das ist aber von der jetzigen Toryregierung kaum zu erwarten. Hoffentlich bringen die kommenden Parlamentswahlen hierin eine Aenderung.

Auch sonst hat sich die britische Regierungsdelegation an dieser Verwaltungsratssitzung durch eine arbeitsamtfeindliche Stellungnahme ausgezeichnet. Budgetvorschläge wurden von ihr eingereicht, wonach Einsparungen im Betrage von 250,000 Fr. gemacht werden sollten. Das Budgetkomitee erklärte sich bereit, für den Betrag von 100,000 Fr. entgegenzukommen. Gleichwohl erklärte der britische Delegierte, er werde sich trotz dieser Reduktion der Stimme enthalten bei der Budgetgenehmigung. Das Budget wurde dann angenommen bei Enthaltung der Arbeitgebergruppe und des britischen Delegierten.

Arbeitsrecht.

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichtes auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

Es soll im Nachstehenden versucht werden, die grundsätzlichen Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes im ersten Halbjahr 1928 gestützt auf die amtliche Sammlung dieser Entscheidungen in summarischer Form wiederzugeben.

1. *Art. 75. KUVG; Spitalabzug, Urteil des Präsidenten als Einzelrichter vom 5. April 1928 i. S. Schädeli gegen SUVAL.*

a) Wenn die Anstalt bei der Bemessung des Spitalabzuges im Rahmen des Gesetzes¹ geblieben ist, kann die Frage einer richterlichen Korrektur nur dann aufgeworfen werden, wenn das Abweichen vom üblichen Ansatz² ohne jeden Grund, das heisst in willkürlicher Weise geschehen ist.

b) Willkür liegt nicht vor, wenn der Versicherte, der von der Anstalt in ein öffentliches Spital eingewiesen wurde, entgegen der Weisung der Anstalt in ein Privatspital eintritt und deswegen mit einem höhern als dem üblichen Spitalabzug belegt wird.

c) Die Anstalt ist grundsätzlich berechtigt, die Einlieferung eines Verletzten in eine öffentliche Heilanstalt zu verfügen. Dies um so mehr, wenn der Verletzte dem Wunsch, in einem privaten Spital operiert zu werden, vorher nicht äussert. Der « angemessenen Rücksichtnahme » auf den Verletzten ist mit der Einlieferung in eine öffentliche Heilanstalt Genüge geleistet³.

2. *Art. 120, Abs. 2, des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. März 1917*

¹ Bei Versicherten mit Unterstützungspflicht darf der Spitalabzug nach Gesetz $\frac{1}{2}$ und bei den übrigen Versicherten $\frac{3}{4}$ des Krankengeldes nicht übersteigen.

² Der « übliche Ansatz » beträgt Fr. 2.— bis Fr. 3.— für Versicherte mit Unterstützungspflicht und Fr. 3.— bis Fr. 4.— für die übrigen Versicherten.

³ Ueber die Frage des Spitalabzuges wird in Verbindung mit diesem Urteil in einer der nächsten Nummern ein besonderer Aufsatz erscheinen.

(O.B.). Festsetzung der Parteikosten. Urteil der I. Abteilung vom 17. April 1928 i.S. Zannier gegen SUVAL.

a) Es wird die Frage offen gelassen, ob ein Berufungsbegehren um Erhöhung einer richterlich festgesetzten Parteientschädigung geprüft werden könnte, wenn dasselbe vom Anwalt im eigenen Namen und nicht im Namen der Kläger gestellt wird.

b) Dem armenrechtlich bestellten Anwalte (Art. 121, Abs. 1, KUVG) steht hinsichtlich seiner Honorierung grundsätzlich kein Forderungsrecht gegenüber seiner Klientschaft zu.

c) Das EVG hat nur zu überprüfen, ob die Kostenfestsetzung der ersten Instanz willkürlich ist und offensichtlich gegen klares Recht verstösst.

f) Die Festsetzung des Honorars des Anwaltes auf Grund einer niedrigeren Streitwertgruppe, als gemäss dem Streitwert des Prozesses an und für sich gerechtfertigt wäre, ist, wenn die kantonale Verordnung Ausnahmen zulässt, kein Verstoss gegen klares Recht, sondern eine blosse Ermessensfrage. Sie unterliegt somit der Ueberprüfung durch das EVG nicht.

3. Art. 62, Abs. 2, KUVG; Ende der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle; Aufhören des Lohnanspruches. Urteil des Präsidenten als Einzelrichter vom 17. April 1928 i.S. Fischbacher gegen SUVAL.

a) Von einem Verzug des Dienstherrn in der Annahme der Arbeitsleistung im Sinne von Art. 332 O.R. kann nicht gesprochen werden, wenn im Einverständnis mit der Arbeiterschaft der Betrieb an einem Karsamstag unter Verteilung des Arbeitsausfalles auf die Zeit vor oder nach Ostern eingestellt wird und auch der Fall nicht vorliegt, dass ein einzelner Arbeiter der daheringigen Uebereinkunft nicht zustimmte und für sich verlangte, am Karsamstag arbeiten zu können.

b) Doch auch wenn der Fall vorliegt, dass ein Arbeiter der Uebereinkunft nicht zustimmte und am Karsamstag zu arbeiten verlangte, kann nicht ohne weiteres von einem Verzug des Dienstherrn in der Annahme der Arbeit gesprochen werden, weil nach Art. 91 O.R. die Annahme der Dienstleistung ungerechtfertigterweise verweigert sein muss, um einen Anspruch auf Lohnzahlung zu begründen.

c) Die Tatsache an sich, dass im Falle der Betriebseinstellung am Karsamstag die versäumte Arbeitszeit vor oder nach Ostern nachgeholt wird, begründet für den Karsamstag selber keinen Lohnanspruch. Die Versicherung endigt daher schon an diesem Tage (letzter Arbeitstag: Kardonnerstag), so dass am Ostersonntag und am Ostermontag die Versicherung für Nichtbetriebsunfälle nicht mehr besteht.

d) Hat der Arbeitgeber die Sorge für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ganz auf sich genommen, die Abredeversicherung (siehe die vom Verwaltungsrate der Anstalt unter Datum des 18. Oktober 1917 aufgestellten Grundsätze) jedoch nicht eingegangen, so können gestützt hierauf gegenüber der Anstalt keinerlei Rechtsansprüche geltend gemacht werden. Allfällige Ansprüche aus dem Titel dieser Unterlassung müssten sich gegen den Arbeitgeber richten und wären vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

h) Die Unterbrechung der Versicherung für Nichtbetriebsunfälle am Ostersonntag und Ostermontag, die nach dem Wortlaut des Gesetzes automatisch, und zwar unabhängig von der Prämienzahlung eintritt, rechtfertigt gegebenenfalls nicht, von einer ungerechtfertigten Bereicherung der Anstalt zu sprechen. Wenn eine solche Bereicherung auch tatsächlich vorläge, so würden damit keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen gegenüber der Anstalt begründet, sondern höchstens ein Recht auf Rückforderung der zuviel bezahlten Prämien.

4. *Art. 60 KUVG und Art. 24 der Vollziehungsverordnung I (VVI); Begriff: Angestellte und Arbeiter. Urteil der II. Abteilung vom 16. Mai 1928 i. S. Meunier gegen SUVAL.*

a) Ein Landwirt, der für eine bestimmte Entschädigung für eine an und für sich versicherungspflichtige Unternehmung mit eigenem Gespann und ohne irgendwie der Botmässigkeit und Aufsicht des Unternehmers zu unterstehen, Holzfahren ausführt, ist weder Arbeiter noch Angestellter im Sinne des Gesetzes.

b) Das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten «Berufsklasse» und das weitere Kriterium der Anstellung im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag haben für die Umschreibung des Begriffes «Angestellte und Arbeiter» nur relativen Wert. Was den Angestellten und Arbeiter hervorragend charakterisiert, ist dessen Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmer, das heisst die Ausübung der Arbeit unter Botmässigkeit und Aufsicht des Unternehmers.

5. *Art. 80 und 81 KUVG; Revision der Rente; Entschädigungspflicht der Anstalt für Spätfolgen; Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung. Urteil des Präsidenten als Einzelrichter vom 16. Mai 1928 i. S. Wehrli gegen SUVAL.*

a) Auch eine zum vorneherein abgestufte oder nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte gewährte sogenannte terminierte Rente unterliegt den Revisionsbestimmungen des Art. 80 KUVG. Wenn daher die tatsächlichen Verhältnisse in solchen Fällen in erheblichem Masse von der Vorausannahme abweichen, so ist die Revisionsmöglichkeit gegeben.

b) Während der revisionslosen Zeit ist die Anstalt nicht verpflichtet, für unvorhergesehene Spätfolgen einzutreten und hierfür Krankengeld und ärztliche Behandlung zu gewähren. Sie ist hierzu nach Gesetz nur verpflichtet, für die Dauer der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung während einer Rentenrevision und

wenn sie es für angezeigt erachtet, im Sinne von Art. 81 KUVG die Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung anzuordnen, wobei Voraussetzung ist, dass von dieser Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erwartet werden kann und dass im weitern die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit auf die Herabsetzung der Rente gemäss Art. 80 KUVG gerichtet ist.

6. *Art. 60 bis, Abs. 2, KUVG und Art. 2 und 3 der VVII; Versicherung der in nichtständigen Betrieben beschäftigten und nicht regelmässig beschäftigten Personen. Urteil der I. Abteilung vom 18. Mai 1928 i. S. Benzinger gegen SUVAL.*

a) Entgegen der Behauptung des Klägers wird festgestellt, dass der Bundesrat kompetent war, die in Art. 2 und 3 der VVII getroffene Regelung der Versicherung der nicht in ständigen Betrieben beschäftigten und nicht regelmässig beschäftigten Personen so vorzunehmen, wie es tatsächlich geschehen ist. Im übrigen lehnt die Berufungsinstanz ab, der Ueberschrift der Art. 2 und 3 der VVII, die nur von der Versicherung der nicht regelmässig beschäftigten Personen spricht, über den materiellen Inhalt der Verordnung hinausgehende Bedeutung beizumessen.

7. *Art. 60 KUVG und Art. 24 der VVI; «Angestellte und Arbeiter», Begriff. Urteil des Gesamtgerichtes vom 1. Juni 1928 i. S. Reinheimer gegen SUVAL.*

a) Das EVG bestätigt, dass die obligationenrechtlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis für die Beurteilung der Frage, ob der Begriff des Angestellten oder Arbeiters erfüllt ist, nicht massgebend ist. Es stellt fest, dass vielmehr «die wirtschaftliche Natur der Tätigkeit in dem Sinne massgebend ist, dass sie auf die Förderung des

Betriebes eines Dritten gerichtet sein und in der Abhängigkeit vom Inhaber dieses Betriebes ausgeübt werden muss».

b) Das EVG lehnt es ab, dem Kläger, der auf eigene Rechnung bald hier bald dort eigenhändig Revisionen und Reparaturen an Buchdruckereimaschinen vornahm und der bei der Ausführung einer solchen Arbeit verunfallte, die Eigenschaft eines Arbeiters oder Angestellten des in Frage stehenden Betriebes zuzuerkennen.

8. Art. 80 und 82 KUVG; Revision einer für nervöse Störungen zuerkannten terminierten Zusatzrente. Urteil der II. Abteilung vom 18. Juni 1928 i. S. SUVAL gegen Bersier.

a) Für die Herabsetzung oder Aufhebung einer für nervöse Störungen (traumatische Neurose) zuerkannten zeitlich begrenzten Zusatzrente können die Revisionsbestimmungen nach Art. 80 KUVG nicht umgangen werden. Hat deshalb der psychische Zustand nach Ablauf der vorgesehenen Frist nicht gebessert, so besteht kein Revisionsgrund. Die Anstalt ist vielmehr zwangsläufig zur Fortsetzung der Rente verpflichtet.

E. Held.

Buchbesprechungen.

Dr. W. Morgenthaler. Ueber seelische Bereitstellung. Untersuchungen zur Psychologie und Politik in Personalfragen. Verlag Hans Huber, Bern.

Was ist eine Gewerkschaft? Was will sie? Wie arbeitet sie? Welchen Einfluss übt sie auf ihre Mitglieder aus? Das sind Fragen, welche die meisten, die nicht in der Gewerkschaftsbewegung selbst stehen, nicht zu beantworten vermögen oder nur in der verzerrten Form, wie das ihnen in der bürgerlichen Tagespresse serviert wird. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass einmal ein aussenstehender Intellektueller versucht hat, diese Frage zu beantworten. Das ist um so wertvoller, als Morgenthaler wirklich objektiv und überlegen an diese Probleme herantritt. Es ist so ausserordentlich selten, dass einer öffentlich bekennt, er müsse seine Ansichten revidieren, dass wir das gar nicht genug schätzen können. Morgenthaler geht von der Stellung des Anstaltleiters zu seinem Personal aus, doch er berührt allgemein das Problem des Verhältnisses zwischen Betriebsleiter und Personal. Er gesteht freimütig, dass man in den meisten Fällen den Personalorganisationen ganz verständnislos gegenübersteht. Und er sagt seinen Berufskollegen: «Wir sollten einen offeneren Blick haben, freier sein von Dogmen, gegen oben oft noch etwas fester und vor allem gegen unten noch viel psychologischer, larger, überlegener und weniger empfindlich.» Er fordert eine «seelische Bereitstellung der Bürgerlichen». Diese offene Selbstkritik ist ja das, was dem schweizerischen Bürgertum bisher gefehlt hat und teilweise seine moralische Schwächung verschuldet. Die gleiche Selbstkritik ist freilich auch auf unserer Seite notwendig, damit die Arbeiterbewegung lebendig und entwicklungsfähig bleibt.

W.

Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Verlag Carl Marhold, Halle a. S.

Wir haben schon früher auf die ersten Lieferungen dieses wertvollen Werkes hingewiesen, das unter der Leitung von Dr. Giese im Erscheinen begriffen ist. Die Abgrenzung des Stoffes gegenüber dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften ist begreiflicherweise sehr schwierig; immerhin könnten einzelne rein volkswirtschaftliche Artikel hier wegbleiben, da sie eher in das Handwörterbuch der Staatswissenschaften gehören.

Die 4. Lieferung zeigt uns, dass auch den kulturellen Bestrebungen der Arbeiterschaft Rechnung getragen wird. Ein sehr eingehender Aufsatz über *Bildungswesen und Arbeiterschaft* von den Genossen Leipart und Erdmann vom A. D. G. B. macht uns mit den Bildungsbestrebungen und -instituten der deutschen Gewerkschaften bekannt. Aus der 5. Lieferung heben wir einen